

N^o 125. Circulair, betreffend eine, am 3. December dieses Jahres im Herzogthum Schleswig vorzunehmende Volkszählung.

Zufolge Uebereinkommens mit den Herren Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat die oberste Civil-Behörde beschlossen, die nächste Volkszählung, welche nach der landesherrlichen Resolution vom 9ten Juni 1835 erst am 1sten Februar 1865 Statt zu finden haben würde, bereits am 3ten December dieses Jahres vornehmen zu lassen, als dem Tage, für welchen eine Zählung der Bevölkerung in den zum Zollverein gehörenden Staaten angeordnet ist.

Für diese Zählung, die wie die früheren in den Aemtern und Landschaften von dem beikommenden Harde-, Birk- oder Landvogt, in der Landschaft Eiderstedt von dem Staller, in den Klösterlichen und adelichen Districten von den Klösterlichen- und Gutsobrigkeiten, und in den Städten von den Magistraten zu bewirken ist, gelten folgende allgemeine Grundsätze.

1) Der Bevölkerungsaufnahme muß eine wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen, unter Anwendung entsprechender Zählungslisten Behufs namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen, zum Grunde liegen.

Dieselbe darf durch eine summarische Aufnahme der zu den einzelnen Haushaltungen gehörigen Personen, nach Angabe der Haushaltungs-Vorstände, nach Wohnungsregistern oder nach ähnlichen Quellen über die Bevölkerungsverhältnisse, nicht ersetzt werden.

2) Die Zählung ist am dritten December zu beginnen, mit Ausnahme des Sonntags, ununterbrochen fortzusetzen, auch baldmöglichst zu vollenden.

Wo die Zählung in einem Tage nicht beendigt werden kann, ist dennoch der am 3ten December vorhanden gewesene Bestand maßgebend.

3) a. Soweit nicht nach den Bestimmungen unter b und c eine Ausnahme eintritt, werden alle Inländer und Ausländer als Einwohner desjenigen Orts gezählt, an welchem sie zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend sich aufhalten.

Es werden hiernach am Orte ihres Aufenthalts gezählt auch alle dort in Lohn und Brod stehenden Dienstboten, alle dort in Arbeit stehenden oder Arbeit suchenden Gesellen, Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensionsanstalt u. s. w. sich befinden, oder dort sonst der Bildung oder des Unterrichts wegen verweilen, sowie die in den dortigen Kranken-, Entbindungs-, Arbeits-Häusern, Gefängnissen, Besserungsanstalten u. s. w. befindlichen Personen, nicht weniger auch die in Privat-Quartieren wohnenden Fremden.

b) Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerksherbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten, werden an dem Orte wo sie zur Zeit der Zählung sich befinden, nicht gezählt. Ebenso werden nicht gezählt, die in dem Lande, wo die Zählung Statt findet, vorübergehend sich aufhaltenden ausländischen Truppen.

c) Diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, einschließlich der Behufs Betriebes eines Gewerbes abwesenden Personen, werden, sofern nicht die Abwesenheit bereits länger als ein Jahr gedauert hat, an ihrem ordentlichen Wohn- oder Aufenthaltsorte, beziehungsweise bei ihren Angehörigen mitgezählt.

d) Diejenigen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind an dem Orte ihrer Winterwohnung zu zählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von derselben auszuschließen.

Die in dem Circulair des vormaligen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig vom 6ten December 1859 erwähnten Schemate und Formulare werden, nur mit geringer Abänderung, auch bei der am 3ten December d. J. vorzunehmenden Volkszählung benutzt werden können.

Wir ersuchen die Herren Oberbeamten des Herzogthums Schleswig, sowie den Magistrat der Stadt Flensburg, uns schleunigst die Zahl der deutschen und dänischen Exemplare der gedachten Formulare und Blanquette, deren sie zur Ausführung des Geschäfts bedürfen, anzuzeigen.

Bei der Zusendung der Formulare ic. wird denselben demnächst auch noch eine nähere Ausführungsanweisung für alle mit der Zählung beschäftigten Local-, wie Unterbeamte und andere Personen, zugehen.

Flensburg, den 28. October 1864.

N^o 126. Circulair.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 27. Juli cr. (Verordnungsblatt 25 Stück, N^o 86) werden diejenigen Behörden der zur Baucaffe der neuen Strafanstalten zufolge Verordnung vom 20. März 1854 beitragspflichtigen Districte, welche der Aufgabe der gedachten Bekanntmachung bisher nicht nachgekommen sind, hierdurch ernstlich angewiesen, beglaubigte Abschriften der letzten in ihrem Besitze befindliche defälligen Quittungen des Schleswigschen Ministerialcassirers nunmehr unfehlbar innerhalb 14 Tagen an das Oberinspectorat der Strafanstalten in Glückstadt einzusenden.

Flensburg, den 29. October 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preussische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz.

Frhr. v. Lederer.

Personal = Chronik.

Unterm 15. October ist dem Advocaten und Notar P. B. Helmke in Rendsburg die Erlaubniß zur Praxis bei den Untergerichten des Herzogthums Schleswig sowie zur Betreibung von Notariatsgeschäften in diesem Herzogthum ertheilt.

Beim Postinspectorate ist der Telegraphenbeamte Christian Becker als Bureau-Beamte, und beim Schleswigschen Postspeditions-Bureau der Postgevollmächtigte Böhrnsen als Eisenbahn-Postexpedient eingetreten.

Unterm 26. October sind ernannt: der Pastor Erich P. F. Raben in Warniß zum Prediger der Gemeinde Halk, Probstei Hadersleben, und der Pastor Johann Christian Jacobsen zum Prediger der Gemeinden Starup und Grarup, Probstei Hadersleben.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2/3 Ert. für den Bogen durch
sämmliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.